

19. Juni 2026



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination
Umweltrecht

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021
Klagenfurt am Wörthersee

Datum	29.04.2026
Zahl	08-WV-7780/2021-102
Vor-GZ	

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Astrid Grininger
Telefon	050 536-18053
Fax	050 536-18200
E-Mail	abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:
Drautaler Quellenbetriebe GmbH, Wulzquelle 1,
Nutzung des Quellwassers zur Abfüllung als
Heilwasser und Produktion als Tafelwasser
wasserrechtliche Bewilligung;
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit schriftlicher Eingabe vom 28.03.2025 hat die Drautaler Quellenbetrieb GmbH, 9754 Steinfeld im Drautal, unter Vorlage des Einreichprojektes „Wulzquelle 1 Greifenburg“, erstellt von Terra Umwelttechnik GmbH, Großmarktstraße 7c, 1230 Wien, datiert mit 26.03.2025, um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur **Nutzung des Quellwassers der Wulzquelle auf dem Grundstück Nr. 785/3, KG 73102 Bruggen zur Abfüllung als Heilwasser und Produktion von Tafelwasser**, angesucht. Aufgrund des Antrages wurde das zur Bewilligung eingereichte Projekt samt den Ergänzungen, von den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, Gewässerökologie und Geologie, einer Vorbegutachtung unterzogen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat die Metzler Rechtsanwälte GesmbH, Namens des Herrn Andreas Jobst, Herrn Alois Jobst, Herrn Ing. Michael Waschnig, Herrn Michael Waschnig sen., Herrn Wolfgang Funder, Herrn Uwe Becker und Frau Angelika Funder um Parteistellung im gegenständlichen Verfahren angesucht.

Hierüber ordnet der Landeshauptmann von Kärnten als Wasserrechtsbehörde gemäß den §§ 9, 11, 12, 12a, 13, 15, 60ff, 99 Abs 1 lit b, 104, 105, 107 und 111 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz- AVG 1991 idgF eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 07.07.2026

an.

Verhandlungsbeginn: **09:30 Uhr**

Verhandlungsort: **Marktgemeinde Greifenburg,
Hauptstraße 240, 9761 Greifenburg
Sitzungssaal**

Verhandlungsleiter: Mag.^a Astrid Grininger, MAS

Zeit und Ort der Einsichtnahme:

In die Pläne und sonstigen Behelfe **kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** bei der Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Unterabteilung Umweltrecht im Technikzentrum des

Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer Nr. 125, Einsicht genommen werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage des Landes – www.ktn.gv.at – unter „Service/Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Verhandlungsgegenstand:

Das Projekt sieht die Errichtung einer Quellaufleitung mit Vorlagebehälter samt Drucksteigerungspumpen und einer Drucktransportleitung PE DN 225 RC PN 10 mit einer Gesamtlänge von rund 5285 lfm von Greifenburg bis zum Abfüllbetrieb in Steinfeld vor. In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Konsenswerber nun eine Zweckänderung der oben angeführten Drauausleitung. Diese soll zur kontrollierten und schadlosen Ableitung von Überwässern aus den Vorlagebehälter infolge unbeabsichtigter Produktionsunterbrechungen bei der Abfüllstation weiterhin genutzt werden.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG idGF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung **oder während der Verhandlung** Einwendungen erhebt.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt (§ 42 Abs. 3 AVG).

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Für den Landeshauptmann:
Mag. ^a Astrid Grininger, MAS

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.